



GEMEINDE WIENERWALD

Bezirk Mödling – Land Niederösterreich

A-2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62

Telefon: 02238/8106 DW 12

Telefax: 02238/8106 DW 20

e-mail: amtsleitung@gemeinde-wienerwald.at



Lebensregion
Biosphärenpark
Wienerwald

Lfd.Nr. GR-2022/06

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, 07.12.2022 in 2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62

Die Einladung erfolgte am 02.12.2022 durch E-Mail.

Beginn: 19:02 Uhr

Ende: 21:51 Uhr

01. Vorsitzender: Bürgermeister Krischke Michael

und die Mitglieder des Gemeinderates

- 02. VizeBgm. Breitenseher Karl
- 03. GfGR. Alt-Kraus Jürgen
- 04. GfGR. Höß Karin
- 05. GfGR. Mathauser Siegfried
- 06. GfGR. Rattenschlager Robert
- 07. GR. Drexler Ing. Karl
- 08. GR. Geyer Stefan
- 09. GR. Heindl Robert
- 10. GR. GR Hirschmugl Karl
- 11. GR.
- 12. GR. Leihnsner Ing. Christian
- 13. GR. Neubauer Doris
- 14. GR. Neubauer Mag. (FH) Manfred
- 15. GR. Niederberger Tanja
- 16. GR.
- 17. GR. Rasch Ing. Markus
- 18. GR. Schilling Dr. Christian
- 19. GR. Schmölz Gerhard
- 20. GR. Starzer Christopher
- 21. GR. Wrba Heinrich

Entschuldigt abwesend waren:

- 01. Kastl Daniela
- 02. Pertl Dominik
- 03. Drexler Karl

Anwesend waren außerdem:

- 01. Lössel Hans-Peter - Buchhalter
- 02. Stephan Ilona - Schriftführerin

Tagesordnung

- Pkt. 01: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 24.10.2022
- Pkt. 02: Freigabe Aufschließungszone Grub
- Pkt. 03: Ausschreibungsergebnisse Nahversorger
- Pkt. 04: Änderung Kindergartenbeiträge - Richtlinien
- Pkt. 05: Sportförderung
- Pkt. 06: Nebengebührenordnung
- Pkt. 07: Teuerungsprämie Personal
- Pkt. 08: Verordnung Zuordnung Funktionsdienstposten
- Pkt. 09: Hundeabgabenverordnung
- Pkt. 10: Aufschließungsabgabenverordnung
- Pkt. 11: Kanalabgabenordnung
- Pkt. 12: Abfallwirtschaftsverordnung
- Pkt. 13: Friedhofsgebührenordnung
- Pkt. 14: Voranschlag Haushaltsjahr 2023
- Pkt. 15: Energiegemeinschaft

Nicht öffentlicher Teil

- Pkt. 16: Verkauf eines Teilgrundstückes KG-Sittendorf

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Weiters gibt er bekannt, dass 3 Dringlichkeitsanträge von eingebracht wurde.

DA 1:Vizebürgermeister: Grundsatzvereinbarung über die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Magenta Breitbandausbau

Abstimmung über die Aufnahme in die heutige Tagesordnung

Stimmen dafür	18
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	18/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Wird als Pkt. 16A auf die heutige Tagesordnung genommen in den nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung

DA 2:SPÖ: Anforderung an einen Werkvertrag

Abstimmung über die Aufnahme in die heutige Tagesordnung

Stimmen dafür	8
Stimmenthaltungen	1 Breitenseher
Gegenstimmen	9 ÖVP
Abstimmungsergebnis	8/10

Beschluss: nicht angenommen

Wird nicht auf die heutige Tagesordnung genommen

DA 3: Mathauser: Mindestentschädigungszahlungen für BeisitzerInnen der Wahlbehörden

Abstimmung über die Aufnahme in die heutige Tagesordnung

Stimmen dafür	17
Stimmenthaltungen	1 Breitenseher
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	17/1

Beschluss: angenommen

Wird als Pkt.16B auf die heutige Tagesordnung genommen.

Zu Pkt. 01: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 24.10.2022

Zu Pkt. 02:Freigabe Aufschließungszone Grub

Antrag: Der GR möge vorliegende Verordnung beschließen



GEMEINDE WIENERWALD
Bezirk Mödling – Land Niederösterreich

A-2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62
Telefon: 02238/8106 DW 15
Telefax: 02238/8106 DW 20
E-Mail: verwaltung@gemeinde-wienerwald.at



Wienerwald, am 09.12.2022

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 unter Tagesordnungspunkt 02 folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§1

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 97/2020 wird in der Katastralgemeinde Grub die im Flächenwidmungsplan festgelegte Aufschließungszone BW-A2 betreffend die Grundstücke Nr. 68/1, KG Grub, und 68/3, KG Grub (Stand DKM: 10/2021), freigegeben.

§ 2

Als Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates vom 20.05.2003 festgelegt wurde, sind folgende Bedingungen verordnet worden:

- 1) *Wenn für die Aufschließungszone ein Teilungsentwurf eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vorliegt*
- 2) *Wenn eine Vereinbarung der Grundstückseigentümer über eine Neuaufteilung der Grundstücke vorliegt*

Die Freigabebedingungen sind wie folgt erfüllt:

- zu 1) Vorlage eines Teilungsentwurfes von DI Wolfgang Tschida, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, GZ 10135B/21 vom 22.09.2022
- zu 2) Die Grundstücke Nr. 68/1, KG Grub, und 68/3, KG Grub (Stand DKM: 10/2021), stehen beide im Eigentum eines Eigentümers.

§ 3

Im Zuge der Freigabe der Aufschließungszone werden öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des §32 NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 97/2020 zur inneren Verkehrserschließung festgelegt. Die zugehörige Plandarstellung unter der Planzahl: 22-

09/FR_BW-A2 stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar und ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Michael Krischke

An der Amtstafel

angeschlagen am: 12.12.2022

abgenommen am: 20.12.2022

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	18
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	18/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Zu Pkt. 03: Ausschreibungsergebnisse Nahversorger

2. Automatische Schiebetüren

It Vergabevorschlag für die Lieferung, Montage des automatischen Türsystems des Bauvorhabens Nahversorger in Sulz ist der Bestbieter Firma dormakaba Austria GmbH zum Bruttopreis von € 18.179,11

Antrag: Firma dormakaba Austria GmbH (Bestbieter) zum Bruttopreis von € 18.179,11 für die Lieferung, Montage des automatischen Türsystems zur Errichtung des Nahversorgers in Sulz beauftragen

Abstimmung:

Stimmen dafür	14
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	4 WWA
Abstimmungsergebnis	14/4

Beschluss: angenommen

5. Trockenbau und Innentüren

It Vergabevorschlag für das Gewerk Trockenbau zur Errichtung des Nahversorgers in Sulz ist der Bestbieter Firma Perchtold Trockenbau Wien GmbH zum Bruttopreis von € 35.654,28

Antrag: Firma Perchtold Trockenbau Wien GmbH (Bestbieter) zum Bruttopreis von € 35.654,28 für das Bauvorhaben des Nahversorgers in Sulz beauftragen

Abstimmung:

Stimmen dafür	13
Stimmenthaltungen	1 Leihnsner
Gegenstimmen	4 WWA
Abstimmungsergebnis	13/5

Beschluss: angenommen

6. Maler- und Tapetenarbeiten

Lt Vergabevorschlag für das Gewerk Maler zur Errichtung des Nahversorgers in Sulz ist der Bestbieter Malerei Petter GmbH zum Bruttopreis von € 18.416,02

Antrag: Firma Perchtold Trockenbau Wien GmbH (Bestbieter) zum Bruttopreis von € 35.654,28 für das Bauvorhaben des Nahversorgers in Sulz beauftragen

Abstimmung:

Stimmen dafür	13
Stimmenthaltungen	1 Leihnsner
Gegenstimmen	4 WWA
Abstimmungsergebnis	13/5

Beschluss: angenommen

Antrag GfGR Alt-Kraus: Anschlussmöglichkeiten inkl Kosten der Fernwärme erheben

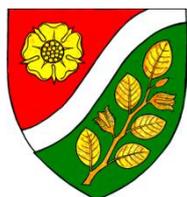
Stimmen dafür	10
Stimmenthaltungen	8 Höss, Rattenschlager, Starzer, Krischke Niederberger, Geyer, Schmözl, Heindl
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	10/8

Beschluss: angenommen

Zu Pkt. 04: Änderung Kindergartenbeiträge - Richtlinien

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von EUR 60,- für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten unterschritten werden. Als Berechnungsgrundlage wird unter anderem als Einkommensgrenze der monatliche Betrag für die bedarfsorientierte Mindestsicherung herangezogen. Die einzelnen Beträge werden nunmehr durch die NÖ Richtsatzverordnung, LGBL. Nr. 118/2019, festgelegt, welche die bisher geltende NÖ Mindeststandardverordnung, LGBL. 9205, ersetzt. Der Wortlaut der Kindergarten Beitragsrichtlinie der Gemeinde Wienerwald soll lt. Beilage abgeändert werden.

Antrag: Der GR möge die vorliegende Änderung der Kindergarten Beitragsrichtlinien beschließen



GEMEINDE WIENERWALD

Bezirk Mödling – Land Niederösterreich

A-2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62

Telefon: 02238/8106 DW 15

Telefax: 02238/8106 DW 20

e-mail: buchhaltung@gemeinde-wienerwald.at



RICHTLINIE

GRUNDLAGE: § 25 Abs. 2 NÖ KINDERGARTENGESETZ 2006

i. V.M. § 35 Z 19 NÖ GEMEINDEORDNUNG 1973

KINDERGARTENBEITRÄGE

NÖ LANDESKINDERGÄRTEN GEMEINDE WIENERWALD

Der Kindergartenbesuch ist von 07:00 bis 13:00 Uhr in allen NÖ Landeskindergärten kostenlos.

Für die Anwesenheit des Kindes nach 13:00 Uhr sowie die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial und die Verabreichung von Mahlzeiten sind folgende Beiträge zu entrichten:

Alle Beträge in EUR inkl. 10 % USt	Beitrag für Spiel- u. Fördermaterial	Nachmittags - Betreuung	Kindergartenbeitrag monatlich
Vormittag	43,--	-	43,--
Vormittag + NM bis 20 Stunden	48,--	60,--	108,--
Vormittag + NM bis 40 Stunden	48,--	84,--	132,--
Vormittag + NM bis 60 Stunden	48,--	108,--	156,--
Vormittag + NM ab 60 Stunden	48,--	119,--	167,--

Pro **Mittagessen** werden **EUR 3,50** verrechnet. Für die Inanspruchnahme des **Kindergartenbusses** wird ein monatlicher Beitrag in der Höhe von **EUR 29,00** eingehoben.

Berechnungsbeispiel zu den Nachmittagsstunden:

Betreuungszeit MO-FR von 08:00 bis 15:00 Uhr

5 Tage x 2 NM-Stunden (ab 13:00) x 4 Wochen = 40 Stunden ... Tarif monatlich EUR 132,--

Ferienbetreuung

Die Sommerbetreuung wird in den Ferienwochen 1-3 und 7-9 angeboten. Die Kostenbeiträge werden in diesem Zeitraum anteilig verrechnet (Beiträge für Spiel-/Fördermaterial und Jause wöchentlich ein Viertel der in obiger Tabelle genannten Beträge; NM-Betreuung nach tatsächlichem Bedarf und obiger Staffelung).

Außergewöhnliche Verhältnisse

Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (z. B. das tägliche Leben der Allgemeinheit einschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder Katastrophen), kann eine taggleiche Abrechnung erfolgen. Der Tagessatz ergibt sich aus Division der in obiger Tabelle genannten Monatsbeiträge durch 20.

Indexanpassung

Die angegebenen Kostenbeiträge ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung wird der Beitragssatz auf volle Euro aufgerundet.

Härtefälle betreffend Beitrag Nachmittagsbetreuung

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von EUR 60,- unterschritten werden. Um die Verminderung des Beitrages zu ermitteln wird das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen zu einer sozialen Einkommensgrenze in Relation gesetzt.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert wird. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder	Gewichtungsfaktor
1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er) bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6
über 15 Jahre	+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Als Familieneinkommen gilt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder und eines Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin einschließlich Alimente, Arbeitslosen-, Notstands- und Sondernotstandsunterstützung. Als Einkommen gilt bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe. Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

Als Einkommensgrenze wird der monatliche Betrag für die bedarfsorientierte Mindestsicherung herangezogen, welcher sich aus dem Mindeststandard an monatlichen Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes für Alleinstehende oder Alleinerziehende zusammensetzt. Die einzelnen Beträge werden durch die NÖ Richtsatzverordnung, LGBl. Nr. 118/2019, festgelegt.

Unterschreitet das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Einkommensgrenze, wird der Betreuungsbeitrag um den Prozentanteil dieser Unterschreitung vermindert.

Der resultierende Betrag wird bei einem monatlichen Ausmaß der Nachmittagsbetreuung von maximal 12 Stunden aufgrund der geringen zeitlichen Inanspruchnahme um weitere 50 % reduziert.

Der Antrag auf Senkung des Betreuungsbeitrages kann jederzeit durch die Erziehungsberechtigten mit den erforderlichen Einkommensnachweisen am Gemeindeamt Wienerwald eingebracht werden.

Bedarfsmeldung

Gemäß NÖ Kindergartengesetz 2006 und aus organisatorischen Gründen (z.B. für die Erstellung der Dienstpläne und die Einteilung des Betreuungspersonals) sind Änderungen der Betreuungszeiten nur zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember und mit 1. März zulässig. Die Änderungen sind bis 15. Juni (für das darauf folgende Kindergartenjahr), bis 15. November und bis 15. Februar im Kindergarten schriftlich – mittels Bedarfsanmeldungsformular – bekanntzugeben. Eine eventuelle Abwesenheit des Kindes kann leider nicht berücksichtigt werden, verrechnet wird der angemeldete Bedarf.

Diese Richtlinie gilt ab Beginn des Kindergartenjahres 2022 / 2023.

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	18
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	18/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Antrag: Der GR möge die neu überarbeiteten Sportrichtlinien wie vorliegend beschließen – zur Verfügung steht ein Betrag von €15.000,-



GEMEINDE WIENERWALD

Bezirk Mödling – Land Niederösterreich

A-2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62

Telefon: 02238/8106 DW 15

Telefax: 02238/8106 DW 20

E-Mail: verwaltung@gemeinde-wienerwald.at



RAHMENRICHTLINIE ZUR SPORTFÖRDERUNG IN DER GEMEINDE WIENERWALD

1 FÖRDERZIELE

Die Gemeinde Wienerwald gewährt nach Maßgabe dieser Sportförderrichtlinie Zuschüsse für die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen. Hauptziele der Sportförderung bestehen dabei darin, den Breitensport zu entwickeln, Sport treibenden GemeindebürgerInnen – unter besonderer Berücksichtigung der Kinder und Jugendlichen – ein attraktives und vielseitiges Vereinsangebot zu erhalten und auszubauen sowie eine gerechte und transparente Vergabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu gewährleisten.

Dabei soll die Sportförderung als freiwillige Aufgabe der Gemeinde Wienerwald hervorgehoben und der Gleichbehandlungsgrundsatz als zentraler Punkt angesehen werden.

Ferner soll die Eigeninitiative und die Sparsamkeit der Sportvereine gefördert, die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützt und die ehrenamtliche Arbeit im Sport gestärkt werden.

2 FÖRDERGRUNDSÄTZE

Gefördert werden im zuständigen Vereinsregister für die Gemeinde Wienerwald eingetragene gemeinnützige Breiten-Sportvereine. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in der Gemeinde Wienerwald haben, ihre sportlichen Aktivitäten überwiegend auf dem Gemeindegebiet ausüben, und einen geregelten Übungsbetrieb gewährleisten. Die Vereine müssen ferner geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse gewährleisten.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie sind Neugründungen von Vereinen und Abteilungen grundsätzlich nur dann förderberechtigt, wenn die betreffende Sportart noch nicht in einem anderen Wienerwald Verein angeboten wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wienerwald entscheidet jeweils zum Ende eines Kalenderjahres (Entscheidungsjahr), welche Vereine im darauffolgenden Kalenderjahr (Förderjahr) einen solchen Förderstatus erhalten. Diese Entscheidung ist für das Förderjahr abschließend und verbindlich.

Zum Zwecke der Prüfung der Förderfähigkeit haben Antrags berechnigte Vereine bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Entscheidungsjahres einen Förderantrag zu stellen.

Solange es die finanzielle Situation der Gemeinde zulässt, stellt diese einen jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festzulegenden Förderbetrag zur Erfüllung der in Punkt 1 benannten Förderziele zur Verfügung. Grundvoraussetzung der Leistung der Zuwendungen an die mit einem Förderstatus versehenen Vereine ist das Vorliegen eines bestätigten Haushaltsplanes der Gemeinde, welcher die Vergabe der Fördermittel dem Grunde und der Höhe nach vorsieht.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde Wienerwald jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen. Alle durch die Gemeinde gewährten Zuwendungen sind zweckgebunden, d. h. sie dürfen ausschließlich für den gewährten Zweck verwendet werden.

Gewährte Fördermittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderungen. Bei der Verwendung der bewilligten Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit anzuwenden.

Gewerbsmäßiger Sport wird nicht gefördert.

3 FÖRDERBEREICHE

3.1 BREITENSPORTFÖRDERUNG NACH PUNKTESYSTEM FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Ein Anteil von **80 %** der für die Breitensportförderung vorgesehenen Fördermittel steht den mit einem Förderstatus i. S. v. Punkt 2 Abs. 3 versehenen Vereinen im jeweiligen Förderjahr zur Verfügung, wobei die Bestimmung maximal zuwendungsfähiger Anteile je Verein durch Anwendung eines Verteilungspunktesystems ermittelt wird.

Dieses System berücksichtigt nachfolgende Bewertungsansätze:

- Anzahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren welche beim antragstellenden Verein gemeldet sind, ergibt die Anzahl der Punkte.
- Die als Fördermittel zur Verfügung stehende Summe dividiert durch die Summe der vergebenen Punkte, ergibt die Summe pro Person.
- Multipliziert mit der Anzahl der Personen pro Verein ergibt dies die Fördersumme für jeden Verein.

Innerhalb eines Monats nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel werden die Vereine über die hiernach maximal je Verein zur Verfügung stehenden Beträge schriftlich in Kenntnis gesetzt (Verfügbarkeitsmitteilung).

Die Ermittlung der Fördermittel bzw. die Information der antragstellenden Vereine obliegt dem Sportausschuss.

3.2 INVESTITIONSKOSTEN

Investitionen wie Errichtung, Renovierung/Erneuerung, Umbau und Erweiterung von baulichen Anlagen. Investitionen in den Ausbau bzw. die bestehende Infrastruktur. Sportgeräte, Übungsgeräte und sonstige Anschaffungen, können ebenfalls über diese Förderrichtlinie beantragt werden.

Dafür gelangen die verbleibenden **20 %** der Fördermittel zur Ausschüttung.

Jeder Verein für den die in Punkt 2 genannten Voraussetzungen zutreffen, kann für solche Investitionsvorhaben einen Antrag stellen. Sollten im laufenden Jahr keine Anträge eingehen, so werden die verbleibenden Mittel für das nächstjährige Budget zweckgebunden, oder nachträglich über P 3.1 an die Vereine ausbezahlt. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat.

4 MITTELVERWENDUNG UND NACHWEISFÜHRUNG

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde Wienerwald die ordnungsgemäße Verwendung der auf Grundlage von Punkt 3.2 geleisteten Fördermittelbeträge unter Beifügung prüffähiger Abrechnungsunterlagen nebst Belegen nachzuweisen.

5 RÜCKFORDERUNG / STREICHUNG VON FÖRDERMITTELN

Im Falle der Nicht- bzw. nicht sachgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendungen gemäß Punkt 3.2, der Nichtvorlage der Mittelverwendungsnachweise gemäß Punkt 4 sowie bei Übermittlung von unrichtigen Angaben kann die Gemeinde Wienerwald eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel verlangen sowie den Leistungsempfänger zukünftig von Fördermaßnahmen ausschließen.

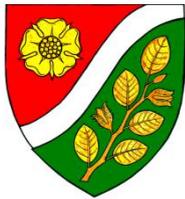
Diese Rahmenrichtlinie tritt mit Beschlussfassung im Gemeinderat per 07.12.2022 in Kraft.

Zu Pkt. 06: Nebengebührenordnung

Seitens der NÖ Landesregierung wurde im Zuge der letzten Verordnungsprüfung darauf hingewiesen, dass der § 3 der bestehenden Nebengebührenordnung der Gemeinde Wienerwald dahingehend abgeändert werden soll, dass eine endgültige Entscheidung in Streitfällen nur durch die hiezu berufenen Arbeitsgerichte erfolgen kann.

Weiters soll allen Bediensteten der Gemeinde Wienerwald die Sonderzulage gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung zugesprochen werden (§ 5 Abs. 6 NGO 4 % des jeweiligen Gehalts). Weiters sollen die Personalzulagen der Funktionsdienstposten lt. Dienstpostenplan in der NGO (§ 6) gesammelt geregelt werden.

1. Antrag: Der GR möge die vorliegende Verordnung beschließen



GEMEINDE WIENERWALD

Bezirk Mödling – Land Niederösterreich

A-2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62
Telefon: 02238/8106 DW 15
Telefax: 02238/8106 DW 20
e-mail: verwaltung@gemeinde-wienerwald.at



Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

aufgrund der Bestimmungen des § 20 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420, in Verbindung mit den §§ 42 und 47 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO) LGBl. 2400, beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Nebengebührenordnung (NGO) ist auf alle Vertragsbediensteten der Gemeinde Wienerwald, in der Folge als Bedienstete bezeichnet, anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind Aushilfskräfte mit einem Dienstverhältnis auf Zeit.

§ 2

Anspruchsberechtigung

- (1) Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ GVBG und der NÖ GBDO zukommenden Bezüge, die in dieser Verordnung enthaltenen Nebengebühren.
- (2) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantritts bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
- (3) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren besteht auch während der Zeit der Abwesenheit vom Dienst (Krankenstand, Unfall, Kuraufenthalt), bzw. während der Zeit, einer Dienstfreistellung oder eines Sonderurlaubes bei Weiterlaufen der Bezüge bis zur Dauer von einem Monat und in Zeiten, in welchen der gesetzliche Erholungsurlaub in Anspruch genommen wird.
- (4) Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen in denen die Bezüge ruhen.
- (5) Bei Versetzung des Bediensteten auf einen anderen Dienstposten stehen dem Bediensteten nur jene Nebengebühren des neuen Beschäftigungsbereichs zu. Ein Anspruch auf Zahlung der Nebengebühren des vergangenen Beschäftigungsbereichs oder deren finanzieller Ausgleich besteht nicht.
- (6) Wenn Nebengebühren in einem Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 in einem Prozentsatz ausgedrückt werden, wird kurz VI/9 zitiert.

- (7) Teilzeitbeschäftigten gebühren die jeweiligen Nebengebühren in dem ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Prozentsatz.

§ 3 **Streitigkeiten**

Über alle sich aufgrund dieser NGO ergebenden Streitigkeiten entscheidet, nach Vorberatung mit der Amtsleitung, der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters können Bedienstete den Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald anrufen. Eine endgültige Entscheidung in Streitfällen erfolgt durch die hierzu berufenen Arbeitsgerichte.

Abschnitt II: Nebengebühren **§ 4** **Reisegebühren**

- (1) Bezüglich des Anspruchs auf den Ersatz des Mehraufwandes der einem Bediensteten aufgrund einer Dienstreise entsteht, gelten die Bestimmungen der §§ 99-127 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl. 2100.
- (2) Neben den Reisegebühren gemäß Abs. 1 werden die tatsächlichen aufgewendeten Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel bzw. gemeindeeigenes Fahrzeug ersetzt.
- (3) Bedienstete, die nach Genehmigung des Bürgermeisters ihr eigenes Fahrzeug für Dienstfahrten verwenden, erhalten hierfür ein Kilometergeld entsprechend des § 101 NÖ LBG.
- (4) Für den Besuch eines im Interesse des Dienstes gelegenen Vorbereitungs- oder Schulungskurses sind die Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Werden hierfür die gesamten Kosten (inkl. Verköstigung und Übernachtung) von der Gemeinde übernommen, sind nur die Abs. 2 und 3 anzuwenden. Bei mehrtägigen Kursen wird die Reisekostenvergütung nur für eine Hin- und Rückfahrt gewährt, wenn eine Nächtigungsmöglichkeit besteht und den Dienstnehmern hierfür eine Nächtigungsgebühr gewährt wird.

§ 5 **Sonderzulagen**

(1) EDV-Zulage – Bildschirmzulage

Die Bediensteten der Verwaltung, welche die Arbeiten an einer EDV-Anlage (Gemeindeamt) durchführen, erhalten für die mit dieser Tätigkeit verbundenen gesundheitlichen Belastung durch die Bildschirmarbeit eine monatliche Zulage in der Höhe von **5 % von VI/9**.

(2) Erschwerniszulage – Gefahrenzulage

Die Bediensteten in handwerklicher Verwendung (Bauhof, Kindergarten und Volksschule) erhalten für die über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehende gesundheitliche Gefährdung und Erschwernis, die durch die Erhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Gehwege, Grünanlagen und gemeindeeigenen Gebäude entsteht, eine monatliche Zulage in der Höhe von **5 % von VI/9**.

(3) Arbeitskleidungspauschale – Schmutzzulage

Für die Pflege, Reinigung und Erhaltung der Arbeitskleidung, erhalten die Bediensteten in handwerklicher Verwendung des Kindergartens und Volksschule eine monatliche Zulage in der Höhe von **1 % von VI/9**.

(4) Kassenverwalterzulage und Fehlgeldentschädigung – Leistungszulage

Bedienstete, die vom Gemeinderat als Kassenverwalter bestimmt wurden, gebührt für die für die Arbeiten zur Erstellung des Voranschlages, allfälliger Nachtragsvoranschläge, des Rechnungsabschlusses und für die Führung der Barkasse eine monatliche Zulage in der Höhe von **10 % von VI/9**.

(5) Funktionszulage – Leistungszulage

Dem leitenden Gemeindebediensteten der Verwaltung, der mit einem Funktionsdienstposten betraut ist, gebührt eine monatliche Leistungszulage in der Höhe von **10 % von VI/9**.

(6) Sonderzulage gemäß § 47 Abs. 3 NÖ GBDO

Die Bediensteten erhalten eine monatliche Sonderzulage im Sinne des § 47 Abs. 3 NÖ GBDO.

§ 6

Personalzulagen

Aufgrund des § 20 Abs. 1 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440, iVm. § 20 Abs. 1 NÖ GVBG, erhalten jene Bediensteten, die einen im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten (§ 2 Abs. 3 NÖ GBDO) innehaben, auf die Dauer der Innehabung dieses Dienstpostens für die in Ausübung der Diensthoheit zu erbringenden qualitativen Leistungen eine Personalzulage wie folgt:

Dienstposten der Amtsleitung	... Personalzulage iHv. 15 % des Gehalts
Dienstposten der Leitung des Bauhofes	... Personalzulage iHv. 15 % des Gehalts
Dienstposten der Leitung der Buchhaltung	... Personalzulage iHv. 5 % des Gehalts

§ 7

Winterdienst

Den in den Wintermonaten (1. November bis 31. März) mit der Schneeräumung und der Glatteisbekämpfung betrauten Gemeindebediensteten welche diesen auch durchführen, und sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten haben, gebührt für die Monate November bis März eine Rufbereitschaftspauschale von monatlich **20% von VI/9**.

Ausgenommen hiervon ist der leitende Gemeindebedienstete des Bauhofes, der in den Wintermonaten die Schaubereitschaft durchzuführen hat und dem hierauf neben der Personalzulage eine Bereitschaftspauschale im Ausmaß von **10 Stunden von VI/9 pro Wintermonat** (November bis März) gebührt. Die Tätigkeit umfasst die Kontrolle der Fahrbahntemperatur, der Witterung, die Führung entsprechender Aufzeichnungen und die Aktivierung der übrigen dem Winterdienst zugeteilten Gemeindebediensteten.

Abschnitt III

§ 8

Dienstfreistellungen

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde Wienerwald sind am Faschingsdienstag ab 12.00 Uhr und am Karfreitag, Allerseelentag, Heiligen Abend und Silvester den ganzen Tag, unter Fortzahlung der Bezüge, dienstfrei gestellt.
- (2) Die Bediensteten erhalten in den nachstehenden genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:
 - bei eigener Eheschließung ... 3 Arbeitstage
 - bei Geburt eines gemeinsamen Kindes ... 3 Arbeitstage
 - bei Todesfall von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder, Ehepartner, Lebenspartner) ... 3 Arbeitstage
 - bei Todesfall von Verwandten 2. Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegereltern, ...) ... 2 Arbeitstage
 - bei Verehelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern, eigene silberne Hochzeit, silberne od. goldene HZ der Eltern ... 1 Arbeitstag
 - bei Übersiedlung (Hauptwohnsitz) ... 2 Arbeitstage
- (3) Die Voraussetzung für die Gewährung der angeführten Sonderurlaube ist durch Vorlage der entsprechenden Urkunden bzw. Bescheinigungen nachzuweisen.
- (4) Der Sonderurlaub ist zum Zeitpunkt des Ereignisses in Anspruch zu nehmen.

Abschnitt IV

§ 9

Schlussbestimmungen

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf weibliche und männliche Bedienstete.

Die gegenständliche Nebengebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Nebengebührenordnung vom 18. Dezember 2019 außer Kraft.

angeschlagen am 09.12.2022
abzunehmen am 27.12.2022
abgenommen am

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	17
Stimmenthaltungen	1 Alt-Kraus
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	17/1

Beschluss: angenommen

2. Antrag: Der Wortlaut im §8 soll auf „gemeinsames Kind“ geändert werden

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	18
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	18/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Zu Pkt. 07: Teuerungsprämie Personal

Mit dem § 124b Z 408 Einkommenssteuergesetz 1988 wurde kürzlich die Möglichkeit geschaffen, Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber in den Kalenderjahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt, bis zu EUR 2.000 jährlich pro Arbeitnehmer steuer- und abgabenfrei auszus zahlen. Die Prämie ist damit lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei und es fallen auch keine weiteren Lohnnebenkosten an. Für die Jahre 2022 und 2023 soll jedem Bediensteten der Gemeinde Wienerwald eine Teuerungsprämie in Höhe von EUR 2.000 aliquot zugesprochen werden. Die Prämie für das Jahr 2022 soll einmalig im Dezember 2022 ausbezahlt werden. Die Prämie für das Jahr 2023 soll in monatlichen Teilbeträgen im Zuge der Lohnverrechnung ausbezahlt werden (Zahlungsplan siehe Beilage). Die Kosten hierfür sind im Voranschlag 2023 vorgesehen.

Antrag: Der Gemeinderat möge, die Beschlussfassung zur Auszahlung einer steuer- und abgabenfreien Teuerungsprämie an die Bediensteten der Gemeinde Wienerwald in der Höhe von EUR 2.000,-, aliquot aufgeteilt lt. Beilage, für die Jahre 2022 und 2023 beschließen. Die Prämie für das Jahr 2022 soll einmalig im Dezember 2022, die Prämie für das Jahr 2023 in monatlichen Teilbeträgen im Zuge der Lohnverrechnung ab Jänner 2023 ausbezahlt werden. Die Kosten hierfür sind im Voranschlag 2023 vorgesehen.

Abstimmung über den Antrag:

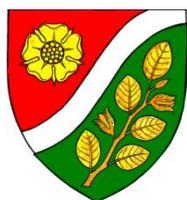
Stimmen dafür	17
Stimmenthaltungen	1 Alt-Kraus
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	17/1

Beschluss: angenommen

Zu Pkt. 08: Verordnung Zuordnung Funktionsdienstposten

Die Bezeichnungen der einzelnen Funktionsdienstposten in der Gemeinde Wienerwald sollen im Hinblick auf die geplante Umstrukturierung der Buchhaltungsabteilung präzisiert werden. Diese müssen auch deckungsgleich mit dem Dienstpostenplan sein.

Antrag: Der GR möge die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen lt. Beilage beschließen



GEMEINDE WIENERWALD

Bezirk Mödling – Land Niederösterreich

A-2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62

Telefon: 02238/8106 DW 15

Telefax: 02238/8106 DW 20

e-mail: verwaltung@gemeinde-wienerwald.at



Lebensregion
Biosphärenpark
Wienerwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende

VERORDNUNG

ÜBER DIE ZUORDNUNG DER FUNKTIONSDIENSTPOSTEN DES ALLGEMEINEN SCHEMAS ZU DEN FUNKTIONSGRUPPEN

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 idgF., und § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420 idgF., werden die Funktionsdienstposten der Gemeinde Wienerwald folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Dienstposten der **Amtsleitung** ... Funktionsgruppe **8**

Dienstposten der **Leitung der Buchhaltung** ... Funktionsgruppe **8**

Dienstposten der **Leitung des Bauhofes** ... Funktionsgruppe **7**

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Wienerwald vom 18. März 2014 außer Kraft.

angeschlagen am 09.12.2022

abzunehmen am 27.12.2022

abgenommen am

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Michael Krischke

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	18
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	18/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Zu Pkt. 09: Hundeabgabenverordnung

Die Beträge in der derzeit bestehenden Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe vom 13. Juli 2015 sollen angepasst werden. Die jährliche Abgabe für Nutzhunde ist gesetzlich vorgegeben und bleibt mit EUR 6,54 pro Hund unverändert bestehen. Der Jahresbetrag für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde soll von EUR 80,- auf EUR 100,- und der Betrag für alle übrigen Hunde von EUR 40,- auf EUR 50,- angehoben werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe lt. Beilage beschließen



GEMEINDE WIENERWALD

Bezirk Mödling – Land Niederösterreich

A-2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62
Telefon: 02238/8106 DW 15
Telefax: 02238/8106 DW 20
e-mail: verwaltung@gemeinde-wienerwald.at



VERORDNUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald beschließt in seiner Sitzung am 07.12.2022 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden in der Gemeinde Wienerwald eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 100,-** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 50,-** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung vom 13. Juli 2015 außer Kraft.

angeschlagen am 09.12.2022
abzunehmen am 27.12.2022
abgenommen am

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Michael Krischke

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	18
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	18/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Zu Pkt. 10: Aufschließungsabgabenverordnung

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe wurde zuletzt am 19. Dezember 2018 angepasst.

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 berechnet sich der Einheitssatz aus der Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter. Dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für Fahrbahn und Gehsteig eine

dauernd staubfreie Ausführung vorzusehen.

Dazu wurden von einschlägigen Baufirmen entsprechende Angebote angefordert. Auf Grundlage der eingelangten Angebote, soll der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe von derzeit EUR 750,- auf EUR 850,- angehoben werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe lt. Beilage beschließen



GEMEINDE WIENERWALD

Bezirk Mödling – Land Niederösterreich

A-2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62

Telefon: 02238/8106 DW 15

Telefax: 02238/8106 DW 20

e-mail: verwaltung@gemeinde-wienerwald.at



VERORDNUNG

ÜBER DIE FESTLEGUNG DES EINHEITSSATZES FÜR DIE AUFSCHLIEßUNGSABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF, folgende Verordnung betreffend der Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe beschlossen:

§ 1 Einheitssatz

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 wird der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit

EUR 850,--

festgesetzt.

§ 2 Schlussbestimmungen

Für jene Abgabenbestände, die vor Inkrafttreten des neuen Einheitssatzes verwirklicht wurden, ist bei der Berechnung der Aufschließungsabgabe der bis dahin geltende Einheitssatz zu berechnen.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Wienerwald vom 19. Dezember 2018 außer Kraft.

angeschlagen am 09.12.2022

abzunehmen am 27.12.2022

abgenommen am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Michael Krischke

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	18
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	18/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Zu Pkt. 11: Kanalabgabenordnung

Die Kanalabgabenordnung wurde zuletzt am 19. Dezember 2018 angepasst. Da sich der VPI mittlerweile um rund 18 % geändert hat und die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung entsprechend gestiegen sind bzw. steigen werden, sollen die Abgaben- und Gebührensätze neu festgelegt werden. Es wurden auch einige Anregungen der NÖ Landesregierung aus der letzten Verordnungsprüfung eingearbeitet.

Antrag: Der Gemeinderat möge die Kanalabgabenordnung lt. Beilage beschließen. Anpassung des Einheitssatzes für Kanalbenützung auf € 3,60



GEMEINDE WIENERWALD

Bezirk Mödling – Land Niederösterreich

A-2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62

Telefon: 02238/8106 DW 15

Telefax: 02238/8106 DW 20

E-Mail: verwaltung@gemeinde-wienerwald.at



Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Wienerwald
gemäß § 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977

§ 1 Einmündungsabgabe

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 22,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **EUR 7.642.085** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **14.353 lfm** zu Grunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 19,80** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **EUR 8.878.862** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **22.409 lfm** zu Grunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 6,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **EUR 819.252** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **1.447 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

- (1) Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.
- (2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den Misch- und Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Der Einheitssatz für die Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanäle wird mit **EUR 3,60 je m² Berechnungsfläche** festgesetzt.
- (3) Werden von einer Liegenschaft Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % höherer Einheitssatz zur Anwendung.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und werden gemeinsam mit den allfälligen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) zur Vorschreibung gebracht.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundeigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalabgabenordnung vom 19. Dezember 2018 außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: 09.12.2022
abzunehmen am: 27.12.2022
abgenommen am:

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Michael Krischke

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	13
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	5 Alt-Kraus, Mathauser, Neubauer Doris, Neubauer Manfred, Leihnsner
Abstimmungsergebnis	13/5

Beschluss: angenommen

Zu Pkt. 12: Abfallwirtschaftsverordnung

Die Abfallwirtschaftsverordnung wurde zuletzt am 27. Juli 2021 angepasst. Da sich der VPI seit der letzten Änderung der Beträge mittlerweile um rund 15 % erhöht hat und die Aufwendungen zur Abfallbeseitigung entsprechend gestiegen sind bzw. steigen werden, sollen die Abgaben- und Gebührensätze neu festgelegt werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge die Abfallwirtschaftsverordnung lt. Beilage beschließen



GEMEINDE WIENERWALD

Bezirk Mödling – Land Niederösterreich

A-2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62

Telefon: 02238/8106 DW 15

Telefax: 02238/8106 DW 20

E-Mail: verwaltung@gemeinde-wienerwald.at



Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG NACH DEM NÖ ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ 1992 FÜR DIE GEMEINDE WIENERWALD

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Wienerwald werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

1. Abfallwirtschaftsgebühren
2. Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wienerwald.

Der Sonderbereich umfasst die Grundstücke im Grünland:

Katastralgemeinde Stangau:	79/2, 192, 194
Katastralgemeinde Sittendorf:	633, 634, 648
Katastralgemeinde Dornbach:	373/2, 396/3, 440
Katastralgemeinde Grub:	373/2, 373/4, 488, 502, 503, 520, 543
Katastralgemeinde Sulz:	21/1

- (2) Für den Sonderbereich werden folgende Sammelstellen festgelegt:

- KG Stangau 79/2, 192 – Kreuzung Rechte Wöglerin/Grundstückszufahrt
- KG Stangau 194 – Ecke Waldweg 46/Grundstückszufahrt
- KG Sittendorf 633, 634, 648 – Kreuzung Wildegger Straße/Neuweg
- KG Dornbach 440 – Ecke Raitlstraße/Grundstückszufahrt
- KG Dornbach 396/3 – Ecke Raitlstraße/Grundstückszufahrt
- KG Dornbach 373/2 – Kreuzung Gemeindestraße/Güterweg Merz
- KG Grub 488 - Kreuzung Ameisbühelstraße/Buchelbachstraße
- KG Grub 373/2, 373/4, 502, 503, 520, 543 - Kreuzung Gföhlerstraße/Buchelbachstraße
- KG Sulz 21/1 – Ecke L127/Grundstückszufahrt

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
4. Sperrmüll

zu sammeln.

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240, 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem). Im Sonderbereich können statt der üblichen Restmülltonnen auch Restmüllsäcke zu 60 Litern zugeteilt werden (zwei Säcke pro Abfuhrtermin).

Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr.

- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind oben genannte Grundstücke im Grünland und jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

- (4) Altpapier, Kunststoff, Altglas und Metalle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Die Altstoffe werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) Die Sperrmüllsammlung erfolgt 1-mal jährlich gegen vorherige Anmeldung (Holsystem).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Wienerwald
Am Marbach 193
2393 Sittendorf

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
 1. 26 Einsammlungen von Restmüll
 2. 40 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
 durchgeführt.

 Beim Gemeindeamt kann schriftlich eine Reduktion auf 18 Einsammlungen von Restmüll bei einem Behältervolumen von 120 Litern und 240 Litern beantragt werden.

 Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben (Homepage, Gemeindezeitung).

 Die Ausgabe der Müllsäcke erfolgt am Gemeindeamt während der Amtsstunden.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zuteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
 - 1.) Für die Abfuhr von Restmüll:

a.) für einen Müllbehälter von	120	Litern	€	6,30
b.) für einen Müllbehälter von	240	Litern	€	12,60
c.) für einen Müllbehälter von	1.100	Litern	€	57,75
d.) für einen Müllsack von	60	Litern	€	3,15

im Sonderbereich eine um 10% reduzierte Grundgebühr:

a.)	für Müllbehälter von	120	Litern	€	5,67
b.)	für Müllbehälter von	240	Litern	€	11,34
c.)	für einen Müllsack von	60	Litern	€	2,84

2.) Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

	Für einen Müllbehälter von	120	Litern	€	2,50
--	----------------------------	-----	--------	---	------

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 50 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmung

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bestehende Abfallwirtschaftsverordnung vom 23. März 2021 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Michael Krischke

Beilage A – Entsorgungstarife betriebliche Abfälle
Beilage B – Betriebsfinanzierungsplan
Beilage C – Grünlandbestätigung Grundstücke Sonderbereich

angeschlagen am: 09.12.2022
abzunehmen am: 27.12.2022
abgenommen am:

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	10
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	8 WWA, SPÖ
Abstimmungsergebnis	10/8

Beschluss: angenommen

Zu Pkt. 13: Friedhofsgebührenordnung

Die Friedhofsgebührenordnung wurde zuletzt am 27. Juli 2021 angepasst. Da sich der VPI seit der letzten Änderung der Beträge mittlerweile um rund 12 % erhöht hat und die Aufwendungen der Friedhofsverwaltung entsprechend gestiegen sind bzw. steigen werden, sollen die Abgaben- und Gebührensätze neu festgelegt werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenordnung lt. Beilage beschließen



GEMEINDE WIENERWALD

Bezirk Mödling – Land Niederösterreich

A-2392 Sulz im Wienerwald, Kirchenplatz 62

Telefon: 02238/8106 DW 15

Telefax: 02238/8106 DW 20

e-mail: verwaltung@gemeinde-wienerwald.at



Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die Friedhöfe der Gemeinde Wienerwald

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Grabstellengebühren
2. Verlängerungsgebühren
3. Beerdigungsgebühren
4. Enterdigungsgebühren
5. Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle (Kühlanlage)
6. Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

1. Erdgrabstellen (10 Jahre):

- | | | | |
|----|--|-----|-------|
| a) | Erdgrabstellen bis zu 4 Leichen oder Urnen | EUR | 320,- |
| b) | Erdgrabstellen für mehr als 4 Leichen oder Urnen | EUR | 640,- |

2. Sonstige Grabstellen:

- | | | | |
|-----|------------------------------------|-----|---------|
| a) | Grüfte (30 Jahre): | | |
| aa) | Grüfte bis zu 3 Leichen oder Urnen | EUR | 2.250,- |

bb)	Grüfte bis zu 6 Leichen oder Urnen	EUR	4.500,-
cc)	Grüfte bis zu 12 Leichen oder Urnen	EUR	9.000,-
dd)	Grüfte für mehr als 12 Leichen oder Urnen	EUR	15.000,-
b)	Urnennischen (10 Jahre):		
aa)	Urnennischen bis zu 2 Urnen	EUR	200,-
bb)	Urnennischen bis zu 4 Urnen	EUR	400,-
cc)	Urnennischen bis zu 6 Urnen	EUR	600,-

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

1.	Randgräber	...	5 %
2.	Eckgräber	...	10 %
3.	Gräber an der Friedhofsmauer	...	10 %

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem **Drittel** des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

1.	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	EUR	760,-
2.	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	EUR	190,-
3.	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	EUR	570,-
4.	Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	EUR	570,-
5.	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	EUR	70,-

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die **Hälfte** der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft), erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um EUR **500,-**

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das **Zweifache** der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

1.	Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag	EUR	70,-
2.	Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag	EUR	35,-

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührenordnung vom 27. Juli 2021 außer Kraft.

angeschlagen am 09.12.2022
abzunehmen am 27.12.2022
abgenommen am

Der Bürgermeister
Michael Krischke

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	13
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	5 Schilling, SPÖ
Abstimmungsergebnis	13/5

Beschluss: angenommen

Zu Pkt. 14: Voranschlag Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf des Voranschlages des Haushaltsjahres 2023 liegt in der Zeit von 18. November 2022 bis einschließlich 2. Dezember 2022 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es werden einzelne Haushaltsstellen besprochen.

Es werden Rücklagen in der Höhe von EUR 70.000 gebildet und es finden keine Entnahmen statt. Veranschlagter Rücklagenstand am Jahresende 2023: EUR 305.000.

Es sollen zwei Darlehen mit einem Gesamtvolumen von EUR 1.300.000 aufgenommen werden. Der Rahmen für den Kassenkredit in der Höhe von 18 % der Erträge des Ergebnishaushaltes beträgt EUR 1.296.306.

Der mittelfristige Finanzplan umfasst die Jahre 2023 bis 2027 und stellt gemeinsam mit dem Dienstpostenplan einen integrierenden Bestandteil Voranschlages 2023 dar.

Unterbrechung der Sitzung von 20:41 Uhr bis 20:46 Uhr

Antrag A: Der GR möge die Höhe des möglichen Kassenkredits mit EUR 1.296.306,- (entspricht 18% der Erträge des Ergebnishaushaltes gemäß VA 2023) festlegen.

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	18
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	18/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Antrag B: Der GR möge den Gesamtbetrag der Darlehen, welche zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit des VA 2023 aufzunehmen sind, in der Höhe von EUR 1.300.000,- beschließen.

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	14
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	4 WWA
Abstimmungsergebnis	14/4

Beschluss: angenommen

Antrag C: Der GR möge im Rahmen des VA 2023 die folgenden Zuführungen und Entnahmen von Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven beschließen:

Zuführungen gesamt:	70.000 davon
Abwasserbeseitigung Investition:	25.000
Abwasserbeseitigung Tilgung:	25.000
Abfallwirtschaft:	15.000
Wohnhaus Dr.-Löwy-Gasse 85:	5.000
Entnahmen gesamt:	keine

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	12
Stimmenthaltungen	2 Neubauer Doris, Neubauer Manfred
Gegenstimmen	4 WWA
Abstimmungsergebnis	12/6

Beschluss: angenommen

Antrag D: Der GR möge den vorliegenden Voranschlag 2023, mit den Beilagen Mittelfristiger Finanzplan 2023-2027 und Dienstpostenplan beschließen.

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	10
Stimmenthaltungen	4 SPÖ
Gegenstimmen	4 WWA
Abstimmungsergebnis	10/8

Beschluss: angenommen

Tanja Niederberger verlässt die Sitzung um 21:16 Uhr - 17 GR anwesend

Zu Pkt. 15: Energiegemeinschaft

Antrag: Der GR beschließt die Gründung einer Energiegemeinschaft und überträgt dem FA die Ausarbeitung für die operative Durchführung

Abstimmung über den Antrag:

Stimmen dafür	17
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	17/0

Beschluss: einstimmig angenommen

Der Bürgermeister schließt die öffentliche Sitzung des GR um 21:51 Uhr

Bürgermeister
Krischke Michael

Schriftführerin
Stephan Ilona

Vizebürgermeister
Breitenseher Karl

gf Gemeinderat
Mathauser Siegfried

gf Gemeinderätin
Höb Karin

gf Gemeinderat
Alt-Kraus Jürgen